

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. September 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 13-1.65.40-36/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.40-256

Antragsteller:

Afriso-Euro-Index GmbH
Lindenstraße 20
74363 Güglingen

Zulassungsgegenstand:

Leckagesonde (Schwimmerprinzip) mit der Bezeichnung
Leckageerkennungssystem Typ LS-02 bzw. LS-03

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Leckagesonde mit der Bezeichnung LS-02 bzw. LS-03 (gemäß Anlage 1), die dazu dient, in Auffangvorrichtungen Leckagen zu melden. Die Leckagesonde darf für allgemein bauaufsichtlich zugelassene Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung, die für den Einbau dieser mechanischen Leckagesonde vorgesehen sind, verwendet werden. Die Leckagesonde arbeitet nach dem Schwimmerprinzip. Taucht der Schwimmer in Flüssigkeit ein, wird im Kopf der Leckagesonde optisch Alarm angezeigt. Die Leckagesonden arbeiten federkraftunterstützt.

(2) Die Leckagesonde ist geeignet für die Leckagemeldung von

- 1 Heizöl EL nach DIN 51 603-1¹,
- 2 Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 590² –DK,
- 3 Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 14 214³,
- 4 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, mit Flammpunkt über 55 °C,
- 5 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, mit Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Satz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Leckagesonde besteht aus einer Schubstange mit Leckmeldestößel, einer Klarsichthaube, einem Gehäuse, einem Schwimmer und dem Tauchrohr mit Abstandshalter. Die gegebenenfalls medienberührten Teile der Leckagesonde werden aus Polyvinylchlorid (PVC) und Polyethylen (HD-PE) gefertigt.

(2) Die Leckagesonde wird wie folgt ausgeführt:

- Typ LS 02 mit 945 mm oder 1375 mm Einbaulänge und sternförmigem Abstandshalter,
- Typ LS 03 mit 800 mm oder 915 mm Einbaulänge und schneckenförmigem Abstandshalter,
mit 1475 mm oder 1530 mm Einbaulänge und rohrförmigem Abstandshalter

1	DIN 51 603-1:2003-09		Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN EN 590:2004-03		Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieseldieselkraftstoff, Mindestanforderungen und Prüfverfahren
3	DIN EN 14 214:2003-11		Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren
4	WHG: 19. August 2002		Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

(3) Bei einem Flüssigkeitsstand (Leckage) von 50 mm über dem unteren Ende der Leckagesonde wird eine Leckage sicher angezeigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Leckagesonde darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Sie muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Leckagesonde, deren Verpackung oder deren Lieferscheine, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Leckageerkennungssystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckageerkennungssystems durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Leckagesonde oder deren Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Leckagesonde funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Leckagesonde,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn eine Leckagesonde den Anforderungen nicht entspricht, ist sie so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit den diesbezüglich übereinstimmenden Teilen der Leckagesonde ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Leckagesonde durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung ist eine Funktionsprüfung durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.



3 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Leckagesonde muss nach der Einbauvorschrift des Behälterherstellers eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Leckagesonde dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

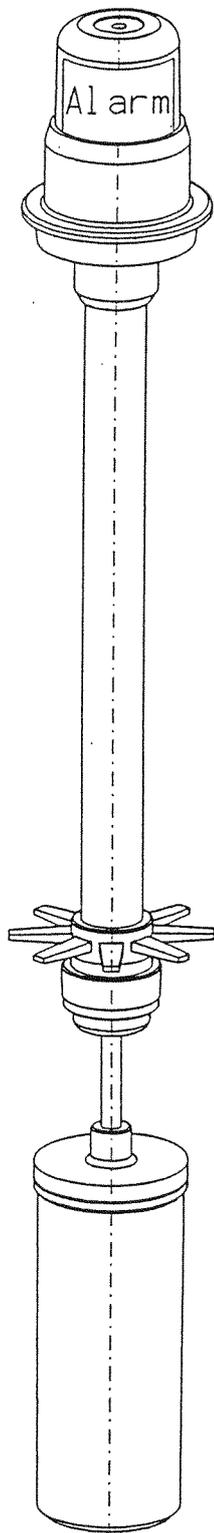
(3) Die Leckagesonde ist so einzubauen, dass der Schwimmkörper sich so nahe wie möglich am Behälterboden befindet.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

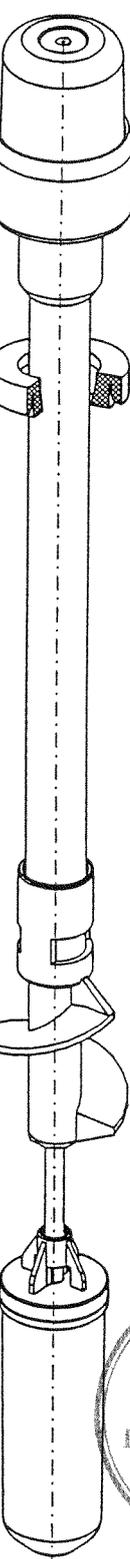
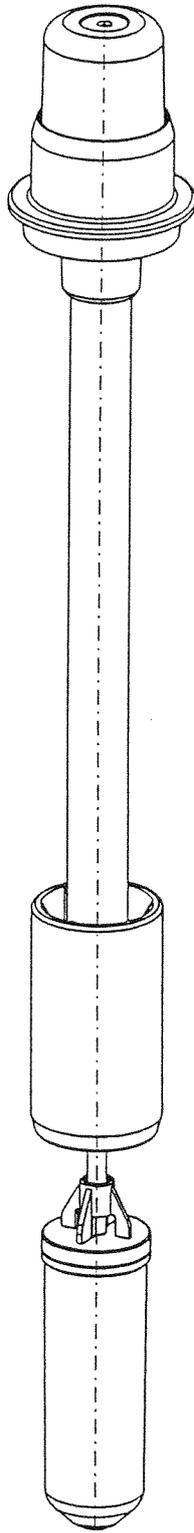
Die Leckagesonde ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, auf Beschädigungen und Verschmutzungen zu prüfen.

Dr.-Ing. Kanning

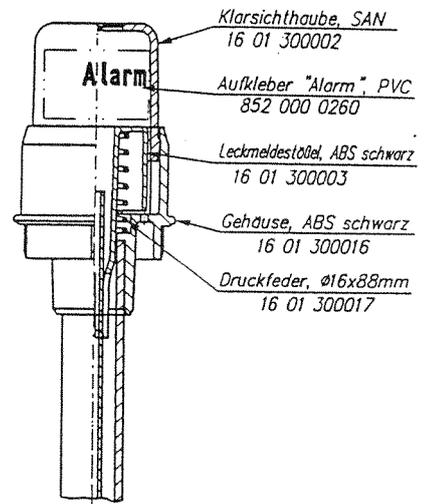




LS-02



LS-03



Schwimmerprinzip mit Federkraftunterstützung



Antragsteller:
AFRISO-EURO-INDEX GmbH
Lindenstrasse 20
74363 Güglingen
Tel.: 07135 / 102-0
Fax.: 07135 / 102-147

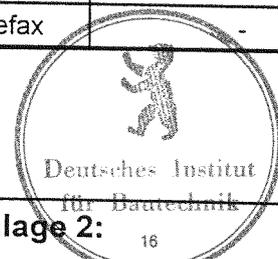
Zulassungsgegenstand:
Leckage-Sonden
Typ LS-02 und LS-03
für doppelwandige Behälter

Anlage 1:
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung:
Z-65.40 - 256
vom: **16.09.2005**

Prüfungsunterlagen Leckage-Sonden Typ: LS-02 und LS-03

Pos.	Bezeichnung	Änderungs - Index / Datum	Seiten	Werkstoff	Ident-Nummer
1	Zeichnung Leckagesonde LS-02 1000L	11.11.99 *	1	Zeichnung	43543
2	Zeichnung Leckagesonde LS-02 700L	11.11.99 *	1	Zeichnung	43542
3	Zeichnung Gehäuse TWK	11.06.97	1	Zeichnung	16 01 300020
4	Zeichnung Klarsichthaube	12.03.97	1	Zeichnung	16 01 300002
5	Zeichnung Leckmeldestößel	11.04.00	1	Zeichnung	16 01 300003
6	Zeichnung Klebeschild Alarm	25.02.97	1	Zeichnung	852 000 0260
7	Zeichnung Schwimmer vollständig	02.04.97	1	Zeichnung	06 16 00 04
8	Zeichnung Schwimmerdeckel TWK	03.03.99	1	Zeichnung	06 16 000401
9	Zeichnung Schwimmerunterteil TWK	03.03.99	1	Zeichnung	06 19 000400
10	Zeichnung Abstandhalter TWK	10.06.97	1	Zeichnung	16 01 300008
11	Zeichnung Montagehülse TWK	27.02.97	1	Zeichnung	16 01 300009
12	Stückliste Leckanzeiger LS-02 1000L	30.06.00	1	Stückliste	43543
13	Stückliste Leckanzeiger LS-02 700L	30.06.00	1	Stückliste	43542
14	Produktdaten Leckagesonde LS-03	18.11.99	3	Beschreibung	18.11.99 Hz
15	Zeichnung Leckagesonde LS-03 720L	20.07.99	1	Zeichnung	43545
16	Zeichnung Leckagesonde LS-03 1000L	26.11.99	1	Zeichnung	43547
17	Zeichnung Gehäuse Leckagesonde	15.12.99	1	Zeichnung	16 01 300016
18	Zeichnung Klarsichthaube	12.03.97	1	Zeichnung	16 01 300002
19	Zeichnung Leckmeldestößel	11.04.00	1	Zeichnung	16 01 300003
20	Zeichnung Klebeschild Alarm	25.02.97	1	Zeichnung	852 000 0260
21	Zeichnung Schwimmer LS-03	29.07.99	1	Zeichnung	16 01 30 01
22	Zeichnung Schwimmerdeckel LS-03	24.05.00	1	Zeichnung	16 01 300011
23	Zeichnung Schwimmerbecher LS-03	29.07.99	1	Zeichnung	16 01 300012
24	Zeichnung Abstandhalter LS-03	11.04.00	1	Zeichnung	16 01 300013
25	Zeichnung Abstandhalter Werit	29.11.99	1	Zeichnung	16 01 300015
26	Zeichnung Formdichtung LS-03	20.09.99	1	Zeichnung	760 000 0050
27	Zeichnung Druckfeder 16x88mm	28.07.99	1	Zeichnung	16 01 300010
28	Zeichnung Druckfeder 16x75mm	23.01.00	1	Zeichnung	16 01 300017
29	Stückliste Leckanzeiger LS-03 720L	30.06.00	1	Stückliste	43545
30	Stückliste Leckanzeiger LS-03 TAS-D	30.06.00	1	Stückliste	43547
31	Ansprechverhalten der Leckagesonden	29.06.00	2	Beschreibung	29.06.00 Hz
32	Prüfung und Herstellung der Leckages.	12.08.99	2	Telefax	-

* Änderung vom 09.09.2005: Feder im Sondenkopf ergänzt



Antragsteller: AFRISO-EURO-INDEX GmbH Lindenstrasse 20 74363 Güglingen Tel.: 07135 / 102-0 Fax.: 07135 / 102-147	Zulassungsgegenstand: Leckage-Sonden Typ LS-02 und LS-03 für doppelwandige Behälter	Anlage 2: zur allgemeinen bauauf- sichtlichen Zulassung: Z-65.40 - 256 vom: 16.09.2005
--	--	---